



Oetwil am See

Gemeindewerke

Weisungen und Richtlinien

für die Projektierung und Verlegung von Leitungen der

- Wasserversorgung
- Antennenanlage
- Liegenschaftsentwässerung

vom Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis:**RICHTLINIEN GEMEINDEWERKE / ALLGEMEIN**

| | |
|-------------------------------------|----------|
| | 3 |
| PROJEKTIERUNG BIS BAUFREIGABE | 3 |
| BAUABLÄUFE | 3 |
| AUSFÜHRUNG..... | 4 |

WASSERVERSORGUNG

| | |
|--------------------|----------|
| | 6 |
| GRABARBEITEN | 6 |
| LEITSÄTZE..... | 6 |

LIEGENSCHAFTENENTWÄSSERUNG

| | |
|----------------|----------|
| | 7 |
| LEITSÄTZE..... | 7 |
| ABNAHME..... | 7 |

ANHANG 1 **8****ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUSKÜNFTE**

| | |
|-------|----------|
| | 8 |
|-------|----------|

Richtlinien Gemeindewerke / Allgemein

Projektierung bis Baufreigabe

- Vor den Planungsarbeiten ist ein Ausschnitt des Werkleitungskatasters mit allen Medien, eventuell im EDV-Format, zu beschaffen.
- Während der Projektierung sind die Anschlussmöglichkeiten der entsprechenden Medien mit den zuständigen Instanzen zu klären.
- 30 Tage vor Baubeginn sind die Anschlussgesuche mit den entsprechenden Gesuchsunterlagen der Gemeindeverwaltung Oetwil am See Abteilung Bau und Werke einzureichen.
- Mit der Genehmigung der Anschlussgesuche werden die baulichen Anschlusskosten als Akontobetrag in Rechnung gestellt.
- Nach Erfüllung der Auflagen erfolgt die Baufreigabe durch die Abteilung Bau und Werke.

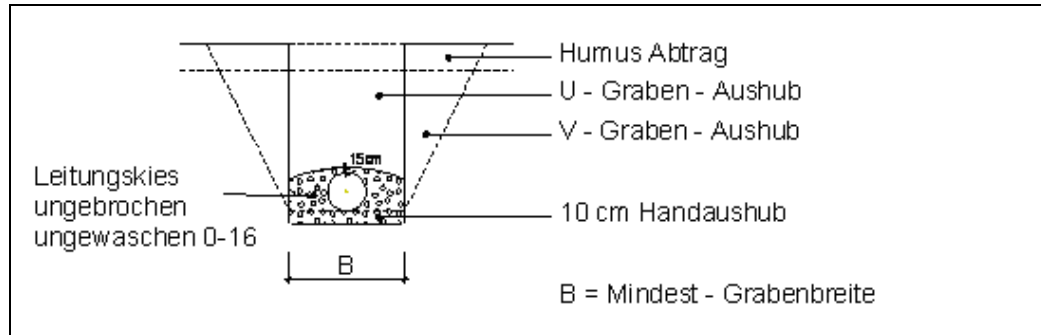
Bauabläufe

- Vor Baubeginn sind rechtzeitig die Bewilligungen für die Grabarbeiten in Kantonsstrassen beim kantonalen Tiefbauamt und in Gemeindestrassen bei der Abteilung Bau und Werke der Gemeindeverwaltung Oetwil am See einzuholen (siehe Zuständigkeiten).
- Vor Baubeginn sind die bereinigten Planunterlagen an die Ausführungsorgane abzugeben.
- Vor Baubeginn ist eine Koordinationsbesprechung auf der Baustelle zwischen Bauleitung, den Vertretern der Gemeindewerke und den Installateuren für die Bauanschlüsse (Baustrom, Bauwasser ab neuem Hausanschluss und Abwasser [Bau-WC, Baustellenentwässerung]) durchzuführen.
- Die Abnahmen sämtlicher Werkleitungen sind frühzeitig zu koordinieren und zu melden.
- Vor den Grabenauffüllungen sind die Werkleitungen durch die entsprechenden Organe abzunehmen und einzumessen (siehe Zuständigkeiten).
- Bei eingedeckten Leitungen sind die Kontrollorgane befugt, nötigenfalls die Leitungen zulasten der Bauherrschaft wieder freizulegen.
- Nach Vollendung der Bauarbeiten sind Revisionspläne der Liegenschaftentwässerung zu erstellen und einzureichen.

Ausführung

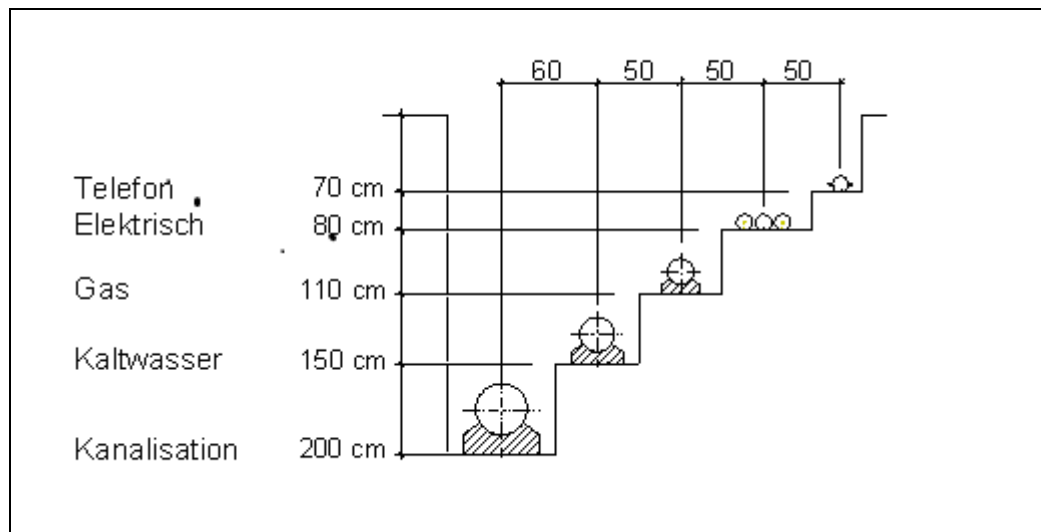
- Grabarbeiten sind nach den SUVA-Vorschriften und der SIA Norm Nr. 118 auszuführen.

Abbildung 1



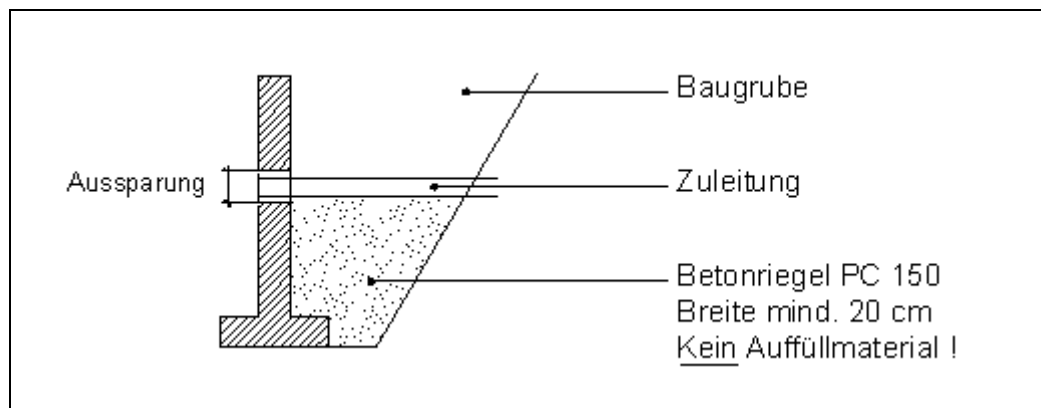
- Für Grabenauffüllung darf kein Bauschutt verwendet werden.
- Sind Leitungen für verschiedene Medien nebeneinander zu verlegen, so gilt bezüglich ihrer Lage und Höhe das folgende Prinzipschema.

Abbildung 2



- Bei grösseren Auffüllungen sind die Leitungen nach Angaben der Bauleitung zu verlegen.

Abbildung 3



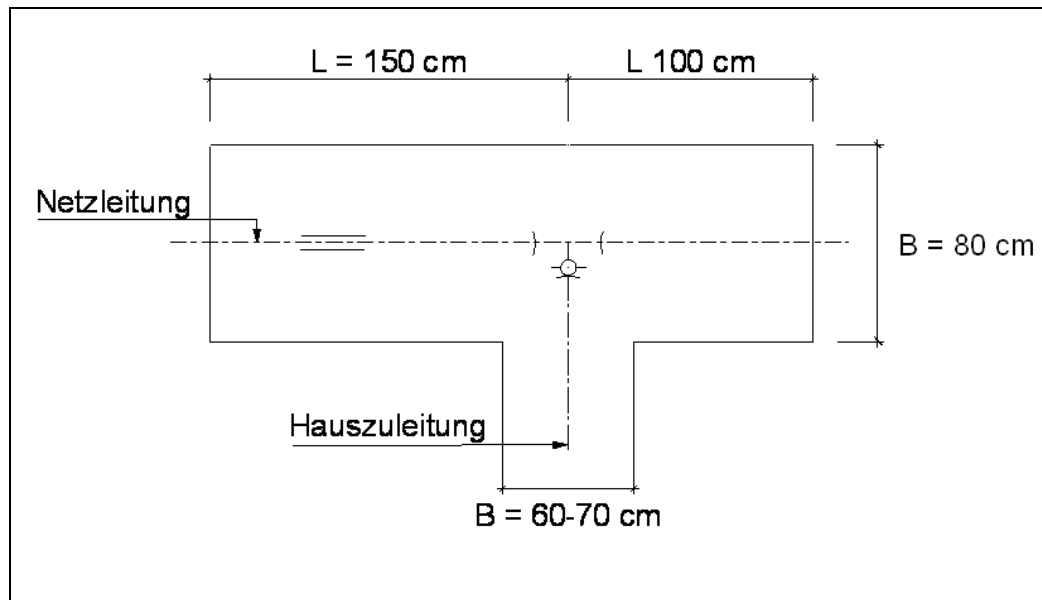
- Im Bereich der Hauszuleitungen sind kostspielige Gartenbepflanzungen, Parzellenmauern usw., welche den Unterhalt erschweren und verteuern, zu vermeiden.
- Nach erfolgter Ausführung sind die Revisionspläne 3fach der Abteilung Bau und Werke der Gemeindeverwaltung Oetwil am See einzureichen.
- Nach der Schlussabnahme werden die Baukosten der Anschlussleitungen durch die Abteilung Bau und Werke der Gemeindeverwaltung Oetwil am See in Rechnung gestellt.

Wasserversorgung

Grabarbeiten

- Die Grabarbeiten haben gemäss Abbildung 4 zu erfolgen.

Abbildung 4



- Die Überdeckung der Netzleitung hat 130 cm und die der Hauszuleitung 100 cm zu betragen.
- Die Rohrummantelung ist satt einzufüllen.
- Für den Rohrleitungsbau eingebrachte Unterlagen sind nach der Rohrummantelung zu entfernen.

Leitsätze

- Für die Erstellung von Wasserinstallationen gelten die Leitsätze des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmänner (SVGW).
- Für die Fernübertragung ist zwischen Wasserzähler und Elektrozähler zulasten des Bezügers ein Installationsrohr (Lehrrohr) für den Einbau einer Fernmessung einzubauen.

Liegenschaftsentwässerung

Leitsätze

- Die Ausführung der Kanalisation hat nach der Schweizer Norm SN 592000 "Liegenschaftsentwässerung" zu erfolgen.
- Während den Bauarbeiten ist die SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997 (SN 509 431) betreffend der Entwässerung von Baustellen strikte zu befolgen. Allfällige Kosten für die Reinigung der Gemeindekanalisation bei Nichteinhaltung der Vorschriften gehen zulasten des Bauherrn.

Abnahme

In der Norm SN 592 000 „Liegenschaftsentwässerung“ sind folgende Punkte im Detail umschrieben:

- Im Punkt 5.8.1 ist die Kontroll- und Abnahmepflicht enthalten.
- Im Punkt 5.8.2 sind die Baukontrollen gemäss den bewilligten Planunterlagen umschrieben.
- In den Punkten 5.8.3 und 5.8.4 sind die Details zur Schlusskontrolle und zur Dichtheitsprüfung umschrieben.

Die Werkkommission hat die vorliegende Weisung mit Beschluss vom 17. Mai 2006 genehmigt.

Nachführung im Juli 2013 infolge Verkauf des Elektrizitätswerkes Oetwil am See.

Anhang 1

Zuständigkeiten und Auskünfte

Bau und Werke

Gemeindeverwaltung, Bau und Werke, Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil am See
Roger Stutz, Leiter Bau und Werke
Tel. 044 929 60 35 Fax 044 929 60 12
E-Mail roger.stutz@oetwil.ch

Wasserversorgung

Bettschart Bauingenieure GmbH, Hädelistrasse 17a, 8712 Stäfa
Martin Bettschart
Tel. 044 926 16 46 Fax 044 926 16 25
E-Mail m.bettschart@bettschartgmbh.ch

Antennenanlage

Instakom AG, Bühelstrasse 2, 8125 Zollikerberg
Christoph Luginbühl
Tel. 044 396 70 20 Fax 044 396 70 21
E-Mail instakom@instakom.ch

Liegenschaftsentwässerung

Bettschart Bauingenieure GmbH, Hädelistrasse 17a, 8712 Stäfa
Martin Bettschart / Markus Kindlimann
Tel. 044 926 16 46 Fax 044 926 16 25
E-Mail m.bettschart@bettschartgmbh.ch

Werkleitungskataster

Corrodi Geomatik AG, Stäfa
Tel. 044 928 30 64 / 60 Fax 044 928 30 61
E-Mail info@corrodi-geomatik.ch

Aufgrabungsgesuch Gemeindestrassen und -wege

Gemeindeverwaltung Oetwil am See, Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil am See
Max Bösiger, Strassenmeister
Tel. 044 929 60 29 Fax 044 929 60 32
E-Mail oetwilstrassen@bluewin.ch

Aufgrabungsgesuch Staatsstrassen

Tiefbauamt, Unterhaltsbezirk 12, Affeltrangerstrasse 8, 8340 Hinwil
Reto Leuenberger, Betriebsleiter
Tel. 044 843 10 80 Fax 044 843 10 89
E-Mail ub12.tba@bd.zh.ch